

Amtliche Mitteilung

32. Jahrgang, Nr. 28



20. September 2011

Seite 1 von 7

Inhalt

- **Ordnung
zur Regelung
der Parkraumbewirtschaftung
an der Beuth Hochschule für Technik Berlin
(ParkMietO)**

Herausgeber: Präsident der Beuth Hochschule
Redaktion: Leiter Studienverwaltung
Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin
Presse- und Informationsstelle
E-Mail: presse@beuth-hochschule.de
Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



**Ordnung
zur Regelung
der Parkraumbewirtschaftung
an der Beuth Hochschule für Technik Berlin
(ParkMietO)**

vom 06.09.2011

Gemäß § 6 der Ordnung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten an der Beuth Hochschule für Technik Berlin (GebEntgeltO) i. d. F. vom 1.06.2004 (A.M. 50/2004), geändert am 30.05.2008 (A.M. 43/08), erlässt der Präsident folgende Ordnung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Mietzahlungen für Flächen an der Beuth Hochschule für Technik Berlin, die zum Abstellen von Kraftfahrzeugen und motorisierten Zweirädern vorgesehen sind (Stellplätze).

(2) Stellplätze im Sinne des Abs.1 sind die Flächen I bis VII auf dem Hochschulgelände (Campus) sowie das Parkhaus in 13353, Triftstraße 17 (s. Anlage 1).

§ 2 Nutzungsverhältnisse

(1) Die Nutzung der Stellplätze ist im Rahmen ihrer Verfügbarkeit zulässig, ohne dass damit ein Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz entsteht. Für die Nutzung wird ein Mietzins erhoben.

(2) Die ein- oder mehrmonatige Nutzung ist nur nach vorherigem Abschluss eines Mietvertrages gemäß Anlage 2 zulässig. In diesem Fall ist die Miete im Voraus zu überweisen. Die Mindestmietdauer bei Abschluss eines Mietvertrages beträgt 3 Kalendermonate. Die Parkplätze werden nur für volle Kalendermonate vermietet. Stellplätze im Parkhaus können gegen Barzahlung auch stunden- oder tageweise genutzt werden.

(3) Die im Mietvertrag enthaltenen Nutzungsaufgaben gelten auch bei kurzzeitiger Nutzung eines Stellplatzes.



§ 3 Miethöhe

- (1) Im Parkhaus beträgt die Miete
- | | |
|------------------------------------|---------------|
| - bis zu zwei Stunden | 1,00 Euro, |
| - ab zwei Stunden bis zu einem Tag | 2,00 Euro und |
| - monatlich | 15,00 Euro. |
- In diesen Beträgen ist die derzeit geltende Umsatzsteuer enthalten.

(2) Auf den Flächen I bis VII beträgt die Miete monatlich 25,00 Euro.
In diesem Betrag ist die derzeit geltende volle Umsatzsteuer enthalten.

(3) Beim Abschluss eines Mietvertrages ist zusätzlich ein Pfandbetrag in Höhe von 25,00 Euro zu entrichten, der bei beanstandungsfreier Vertragskündigung unverzinst zurückgezahlt wird.

§ 4 Befreiungen, Ermäßigungen

(1) Inhaber/innen von Schwerbehindertenausweisen mit dem Kennzeichen „aG“ sind von der Mietzahlung, beim Abschluss von Mietverträgen jedoch nicht von der Pfandzahlung befreit.

(2) Inhaber/innen von Schwerbehindertenausweisen mit dem Kennzeichen „G“ sowie Lehrbeauftragte an der Beuth Hochschule für Technik Berlin erhalten eine Ermäßigung von 50 v. H. auf die Miete, beim Abschluss eines Mietvertrages jedoch nicht auf den Pfandbetrag.

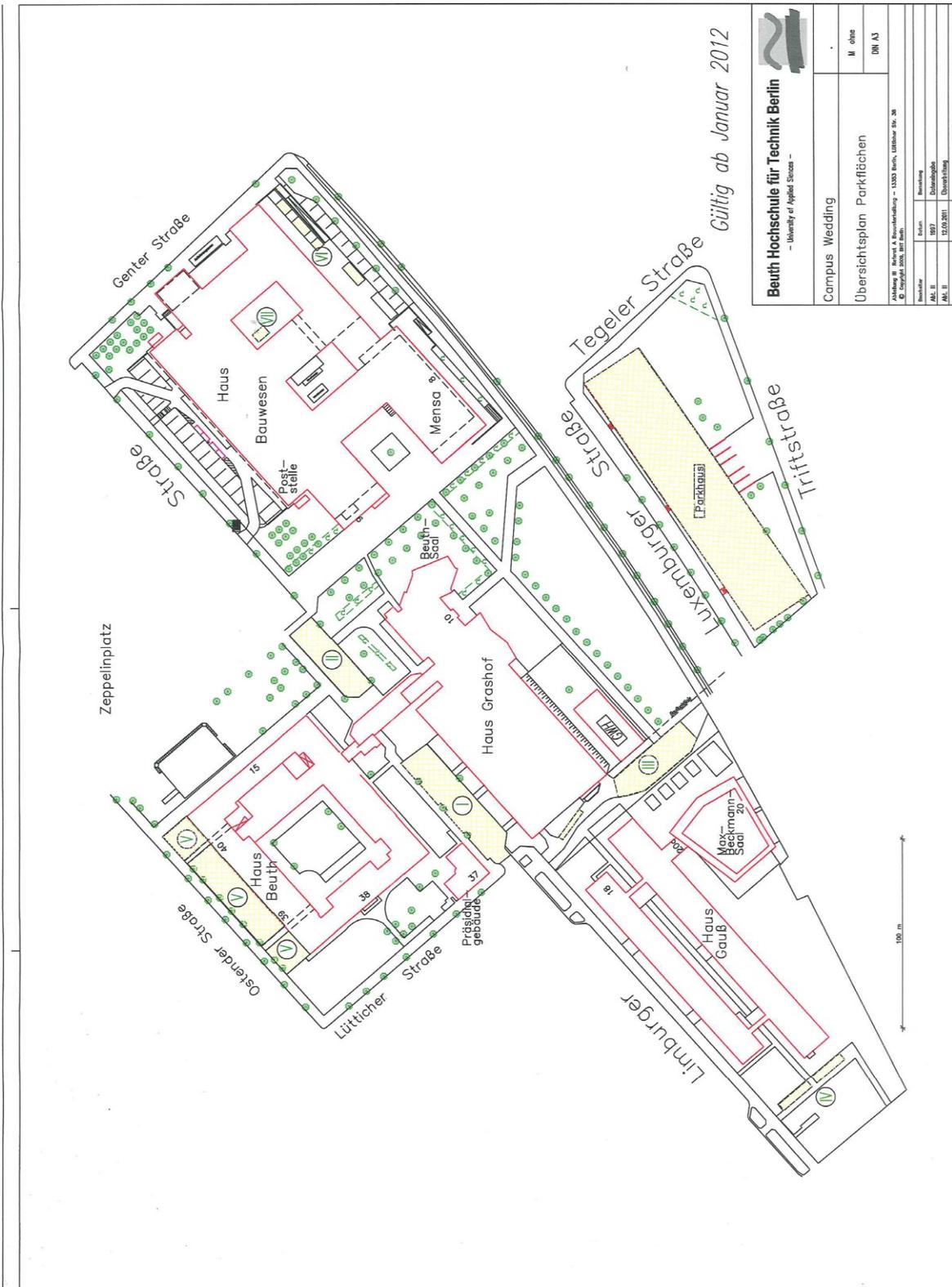
(3) Lieferanten und als Auftragnehmer der Beuth Hochschule für Technik Berlin ausführende Firmen sind für die Dauer der Lieferung oder Abholung bzw. ihrer Auftragsausführung ebenfalls von der Mietzahlung befreit.

§ 5 Mietverträge

Mietverträge werden von der Abteilung III, Haus Beuth, Raum 6 abgeschlossen. Die Pfandzahlung ist in der Kasse, Präsidialgebäude, Raum 211 zu leisten.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt zum 1.01.2012 in Kraft. Sie ersetzt die Ordnung vom 21.06.2005 (A.M 46/2005).



Gültig ab Januar 2012

 Beuth Hochschule für Technik Berlin – University of Applied Sciences –	
Campus Wedding	Bl. ohne
Übersichtsplan Parkflächen	
<small>Abkürzung lt. Norm A 5000/Abkürzung lt. 1333 Berlin, Lütkemeyer Str. 38 © Copyright 2010, alle Rechte vorbehalten</small>	
Bezeichnung	Übersichtsplan
Datum	1977
Änderung	12.09.2011
Änderung	Übersichtsplan



Zwischen

der Beuth Hochschule für Technik Berlin
Luxemburger Straße 10, 13353 Berlin,
vertreten durch ihren Präsidenten/ihre Präsidentin,

- im folgenden Vermieter genannt -

und

Herrn/Frau

im folgenden Mieter genannt -

wird folgender
Mietvertrag

geschlossen:

§ 1 - Gegenstand -

Der Vermieter überlässt dem Mieter zum Abstellen des Kraftfahrzeuges gegen Entgelt einen Stellplatz auf der Parkfläche PARKFLÄCHE AUSWÄHLEN auf dem Campus Wedding in 13353 Berlin.

§ 2 - Miethöhe

(1) Die im Voraus zu zahlende Miete beträgt z. Zt. MIETKONDITION AUSWÄHLEN je Monat.

(2) Die Miete ist im Voraus bis spätestens zum 3. Werktag nach Monatsbeginn auf folgendes Konto zu überweisen:

Kasse der Beuth Hochschule Berlin, 13353 Berlin,
Landesbank Berlin (BLZ 100 500 00)
Kto.- Nr.: 66 000 104 00
Verwendungszweck:

Herausgeber: Präsident der Beuth Hochschule
Redaktion: Leiter Studienverwaltung
Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin
Presse- und Informationsstelle
E-Mail: presse@beuth-hochschule.de
Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



§ 3 - Vertragsdauer und -beendigung

- (1) Der Vertrag beginnt am
- (2) Der Vertrag ist unbefristet. / Der Vertrag endet am
- (3) Eine Kündigung des Vertrages ist von beiden Seiten jeweils mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende möglich.

§ 4 - Rechte und Pflichten

- (1) Der Mieter unterrichtet den Vermieter unverzüglich über Schäden und Gefahrenstellen auf dem Stellplatz und der Zufahrt.
- (2) Der Mieter verpflichtet sich, nur zugelassene und verkehrssichere Kraftfahrzeuge abzustellen.
- (3) Auf Verlangen des Vermieters muss das Fahrzeug mit einer Vorankündigung innerhalb von 72 Stunden umgeparkt werden. Erfolgt dies nicht, übernimmt der Vermieter keine Haftung für Schäden am Fahrzeug (z.B. durch Baumaßnahmen).
- (4) Die Ausführung von Reparaturen, Reinigungs-, Pflege- und Wartungsarbeiten ist auf dem gesamten Grundstück unzulässig.
- (5) Dem Mieter ist bekannt, dass eine - auch vorübergehende - Überlassung des Stellplatzes an Dritte nicht zulässig ist.
- (6) Der Mieter verpflichtet sich zur Rücksichtnahme gegenüber den übrigen Nutzern des Grundstücks. Es gilt die StVO.
- (7) Im Interesse der Sicherheit ist vom Mieter zu beachten, dass im Bereich der Stellplätze nur im Schrittempo gefahren werden darf und im Übrigen die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gelten. Das unnötige Laufenlassen und das Ausprobieren der Motoren ist nicht erlaubt.

§ 5 - Haftung für Mängel und Schäden

- (1) Der Vermieter übernimmt keine weitere Haftung als die gesetzlich vorgesehene für die abgestellten Fahrzeuge. Für das Abhandenkommen oder die Beschädigung der Fahrzeuge, des Zubehörs und von Gegenständen in oder an den Fahrzeugen wird nur in diesem Rahmen Ersatz geleistet. Die Stellplätze werden nicht bewacht.



(2) Der Mieter haftet für jeden von ihm vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schaden, der dem Vermieter durch das Abstellen seines Kraftfahrzeugs entsteht.

§ 6 - Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Berlin, den

Berlin, den

Beuth Hochschule für Technik Berlin
Im Auftrag

Vermieter

Mieter

Kopie an Referat IB